Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/9/15 7Ob176/00h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.2000

Norm

ZPO §519 Abs1 Z1 G
ZPO §519 Abs1 Z2 H
GebAG §10

Rechtssatz

Gegen den vom Vorsitzenden eines Berufungssenates im Sinne einer Bestätigung der Voraussetzung für die Vergütung der Benützung eines Flugzeuges gemäß § 10 GebAG im Berufungsverfahren gefassten Beschluss ist der Rekurs an den Obersten Gerichtshof unzulässig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 176/00h
  Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 176/00h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114047

Dokumentnummer

JJR_20000915_OGH0002_0070OB00176_00H0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at